

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1995

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 31. August 1995

Nr. 23

Tag	INHALT	Seite
26. 7. 95	Gesetz zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes	605
27. 7. 95	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Prüfungsvergütungen an Professoren und Hochschuldozenten für die Mitwirkung an der Ersten juristischen Staatsprüfung	608
27. 7. 95	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnung über die Sitze und Bezirke der Familiengerichte	609
31. 7. 95	Zweite Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Gebühren in den staatlichen Heimsonderschulen des Landes Baden-Württemberg	609
31. 7. 95	Verordnung des Kultusministeriums über die Gebühren in den staatlichen Aufbaugymnasien mit Heim	609
31. 7. 95	Verordnung des Justizministeriums über Zuständigkeiten in Baulandsachen	611
7. 8. 95	Verordnung des Umweltministeriums zur Änderung der Abfall-Andienungsverordnung	611
25. 7. 95	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Kleines Lautertal«	612

Gesetz zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes

Vom 26. Juli 1995

Der Landtag hat am 19. Juli 1995 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über das Nachbarrecht vom 14. Dezember 1959 (GBl. S. 171), zuletzt geändert durch § 114 des Gesetzes vom 6. April 1964 (GBl. S. 151), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Verlangen nach Absatz 1 kann nicht gestellt werden, wenn keine oder nur geringfügige Beeinträchtigungen zu erwarten sind oder das Vorhaben nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere nach den §§ 5 und 6 der Landesbauordnung, zulässig ist. Nach Ablauf von zwei Monaten seit Zugang der Benachrichtigung nach § 55 der Landesbauordnung ist das Verlangen ausgeschlossen. Die Frist wird auch dadurch gewahrt, daß nach § 55 der Landesbauordnung Einwendungen oder Bedenken erhoben werden.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Gebäudeabstände und Einfriedigungen bebauter Grundstücke im Außenbereich

(1) Bei der Errichtung oder Veränderung eines Gebäudes im Außenbereich (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches) ist der Bauherr auf Verlangen des Nachbarn verpflichtet, zu Gunsten von Grundstücken, die durch landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des § 201 des Baugesetzbuches landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzt werden (landwirtschaftliche Nutzung), mit jeder der Nachbargrenze zugewandten Außenwand einen mittleren Grenzabstand einzuhalten, welcher der Höhe der Außenwand entspricht; der Abstand ist senkrecht zur Außenwand zu messen. Der Abstand darf nirgends weniger als 2 m betragen.

(2) Für die Berechnung der Höhe der Außenwand gilt § 5 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 und Absatz 5 der Landesbauordnung entsprechend.

(3) § 3 Abs. 3 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Der Bauherr ist auf Verlangen des Nachbarn verpflichtet, sein Grundstück einzufriedigen, soweit es zum Schutz des Nachbargrundstücks erforderlich ist und öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.“.

3. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Außenseite der Mauer oder der sonstigen Befestigung oder der Fuß der Böschung müssen gegenüber Grundstücken, die landwirtschaftlich genutzt werden, einen Grenzabstand von 0,5 m einhalten; dies gilt nicht für Stützmauern für Weinberge.“.

4. In § 11 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Mit toten Einfriedigungen ist gegenüber Grundstücken, die landwirtschaftlich genutzt werden, ein Grenzabstand von 0,50 m einzuhalten. Ist die tote Einfriedigung höher als 1,50 m, so vergrößert sich der Abstand entsprechend der Mehrhöhe, außer bei Drahtzäunen und Schranken.

(2) Gegenüber sonstigen Grundstücken ist mit toten Einfriedigungen – außer Drahtzäunen und Schranken – ein Grenzabstand entsprechend der Mehrhöhe einzuhalten, die über 1,50 m hinausgeht.“.

5. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Hecken

(1) Mit Hecken bis 1,80 m Höhe ist ein Abstand von 0,50 m, mit höheren Hecken ein entsprechend der Mehrhöhe größerer Abstand einzuhalten.

(2) Die Hecke ist bis zur Hälfte des nach Absatz 1 vorgeschriebenen Abstands zurückzuschneiden. Dies gilt nicht für Hecken bis zu 1,80 m Höhe, wenn das Nachbargrundstück innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt und nicht landwirtschaftlich genutzt wird (Innerortslage).

(3) Der Besitzer der Hecke ist zu ihrer Verkürzung und zum Zurückschneiden der Zweige verpflichtet, jedoch nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September.“.

6. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Spaliervorrichtungen

Für Spaliervorrichtungen, die eine flächenartige Ausdehnung des Wachstums der Pflanzen be-

zwecken, gilt § 12 mit der Maßgabe, daß gegenüber Grundstücken in Innerortslage mit Spalieren bis zu 1,80 m Höhe kein Abstand und mit höheren Spalieren ein Abstand entsprechend der Mehrhöhe einzuhalten ist.“.

7. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Rebstöcke in Weinbergen

Mit Rebstöcken in Weinbergen ist ein Grenzabstand einzuhalten, der der Hälfte des Reihenabstandes entspricht, mindestens jedoch 0,75 m.“.

8. § 15 Abs. 2 wird aufgehoben; des bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

9. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Sonstige Gehölze

(1) Bei der Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und anderen Gehölzen sind unbeschadet der §§ 12 bis 15 folgende Grenzabstände einzuhalten:

1. a) mit Beerenobststräuchern und -stämmen, Rosen, Ziersträuchern und sonstigen artgemäß kleinen Gehölzen sowie mit Rebstöcken außerhalb eines Weinberges 0,50 m,

b) mit Baumschul- und Weihnachtsbaumkulturen sowie mit Weidenpflanzungen, die jährlich genutzt werden, 1 m;

die Gehölze dürfen die Höhe von 1,80 m nicht überschreiten, es sei denn, daß der Abstand nach Nummer 2 eingehalten wird,

2. mit Kernobst- und Steinobstbäumen auf schwach- und mittelstark wachsenden Unterlagen und anderen Gehölzen artgemäß ähnlicher Ausdehnung, mit Baumschul- und Weihnachtsbaumkulturen, soweit nicht in Nummer 1 aufgeführt, mit Forstsamenplantagen sowie mit Weidenpflanzungen, die nicht jährlich genutzt werden, 2 m;

die Gehölze dürfen die Höhe von 4 m nicht überschreiten, es sei denn, daß der Abstand nach Nummer 3 eingehalten wird;

3. mit Obstbäumen, soweit sie nicht in Nummer 2 oder 4 genannt sind, 3 m;

4. a) mit artgemäß mittelgroßen oder schmalen Bäumen wie Birken, Blaufichten, Eber-

- eschen, Erlen, Robinien („Akazien“), Salweiden, Serbischen Fichten, Thujen, Weißbuchen, Weißdornen und deren Veredelungen, Zieräpfeln, Zierkirschen, Zierpflaumen und mit anderen Gehölzen artgemäß ähnlicher Ausdehnung sowie
- b) mit Obstbäumen auf stark wachsenden Unterlagen und veredelten Walnußbäumen 4 m;
5. mit großwüchsigen Arten von Ahornen, Buchen, Eichen, Eschen, Kastanien, Linden, Nadelbäumen, Pappeln, Platanen, unveredelten Walnußsämlingsbäumen sowie mit anderen Bäumen artgemäß ähnlicher Ausdehnung 8 m.
- (2) Die Abstände nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 Buchstabe a ermäßigen sich gegenüber Grundstücken in Innerortslage auf die Hälfte. Dies gilt nicht für Baumschul- und Weihnachtsbaumkulturen, Forstsamenplantagen sowie für geschlossene Bestände mit mehr als drei der in Absatz 1 Nummer 2 bis 4 Buchstabe a angeführten Gehölze. Einzelstehende großwüchsige Bäume, ausgenommen Nadelbäume, dürfen gegenüber Grundstücken in Innerortslage mit einem Abstand von 6 m gepflanzt werden.
- (3) Der Besitzer eines Gehölzes, das die nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 zulässige Höhe überschritten hat, ist zur Verkürzung verpflichtet, jedoch nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September.“
10. In § 19 Abs. 1 und Abs. 2 werden jeweils die Worte „außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks“ durch die Worte „im Außenbereich (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs)“ ersetzt.
11. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die §§ 11 bis 18 gelten nicht für
1. das nachbarliche Verhältnis zwischen öffentlichen Straßen und Gewässern und den an sie grenzenden Grundstücken,
 2. die auf Grund eines Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsplanes erfolgten Anpflanzungen, soweit sie sich im Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsgebiet auswirken.
- Bestehende Ausgleichs- oder Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben; Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
12. In § 22 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Dies gilt nicht gegenüber Grundstücken in Innerortslage.“
13. § 23 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Der Besitzer des Baumes ist zur Beseitigung der Zweige in der Zeit vom 1. März bis 30. September nicht verpflichtet.“
14. § 24 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Text wird Absatz 1; es wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Die Beseitigung von sonstigen eingedrungenen Baumwurzeln ist bei einem Grundstück in Innerortslage nur dann zulässig, wenn durch die Wurzeln die Nutzung des Grundstücks wesentlich beeinträchtigt wird, insbesondere Arbeiten der in Absatz 1 genannten Art die Beseitigung erfordern.“
15. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Zur Beseitigung der in sein Grundstück eingedrungenen Wurzeln dieser Bäume ist der Besitzer des Grundstücks nur entsprechend § 24 Abs. 2 und nur dann befugt, wenn er dem Eigentümer des Baumes eine angemessene Frist zur Beseitigung der Wurzeln gesetzt hat und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgte.“
16. Die Überschrift vor § 26 erhält folgende Fassung:
- „5. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen“
17. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Beseitigungsansprüche nach diesem Gesetz verjähren in fünf Jahren.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Berufung auf Verjährung ist ausgeschlossen, wenn die Anlage erneuert oder in einer der Erneuerung gleichkommenden Weise ausgebessert wird. Dasselbe gilt, wenn eine Pflanzung erneuert oder ergänzt wird.“
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „und“ die Worte „eingedrungenen Wurzeln sowie“ eingefügt.

18. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Vorrang von Festsetzungen im Bebauungsplan

Enthält ein Bebauungsplan oder eine sonstige Satzung nach dem Baugesetzbuch oder dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch Festsetzungen über Böschungen, Aufschüttungen, Einfriedigungen, Hecken oder Anpflanzungen, so müssen hierfür die nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Abstände insoweit nicht eingehalten werden, als es die Verwirklichung der planerischen Festsetzungen erfordert. Dies gilt nicht gegenüber landwirtschaftlich genutzten Grundstücken.“

19. In § 29 Abs. 1 werden die Worte „15 Abs. 2 und §§ 27 und“ gestrichen.
20. In der Überschrift vor § 30 wird die Ziffer 5 durch die Ziffer 6 ersetzt.
21. In § 30 werden die Worte „§ 26 der Gewerbeordnung“ durch die Worte „§ 14 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ ersetzt.
22. In der Überschrift vor § 31 wird die Ziffer 6 durch die Ziffer 7 ersetzt.

Artikel 2

(1) Soweit auf Anlagen, Einrichtungen und Pflanzungen die bisherigen Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes anzuwenden sind und diese den Eigentümer weniger beschränken als die Vorschriften dieses Gesetzes, gilt § 33 des Nachbarrechtsgesetzes entsprechend.

(2) § 26 des Nachbarrechtsgesetzes ist in seiner geänderten Fassung auch auf bereits entstandene Beseitigungsansprüche anzuwenden, für die er bisher nicht galt. Diese Ansprüche verjähren fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, wenn die Verjährung nicht nach bisher anwendbarem Recht vorher eintritt.

Artikel 3

Das Justizministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Nachbarrechtsgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 26. Juli 1995

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. SPÖRI
DR. SCHAVAN
DR. SCHÄUBLE

DR. VETTER
VON TROTHA
WEISER
SOLINGER

**Verordnung
des Justizministeriums zur Änderung der
Verordnung über die Gewährung von
Prüfungsvergütungen an Professoren und
Hochschuldozenten für die Mitwirkung an der
Ersten juristischen Staatsprüfung**

Vom 27. Juli 1995

Auf Grund der Vorbemerkung Nr. 15 Satz 1 zu den Landesbesoldungsordnungen A, B und R (Anlage zu § 2 des Landesbesoldungsgesetzes) in der Fassung von Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 1987 (GBl. S. 397) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Justizministeriums über die Gewährung von Prüfungsvergütungen an Professoren und Hochschuldozenten für die Mitwirkung an der Ersten juristischen Staatsprüfung vom 16. Januar 1990 (GBl. S. 65) wird wie folgt geändert:

Nach § 1 Nr. 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nr. 3 angefügt:

- »3. für die Abgabe einer Stellungnahme zur Begutachtung einer Aufsichtsarbeit auf Anforderung des Landesjustizprüfungsamts 15,50 DM.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1995 in Kraft.

STUTTGART, den 27. Juli 1995

DR. SCHÄUBLE

Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnung über die Sitze und Bezirke der Familiengerichte

Vom 27. Juli 1995

Auf Grund von § 23c Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung von Artikel 2 des Betreuungsgesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung der Ermächtigungen des § 23c Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes auf das Justizministerium vom 17. August 1976 (GBl. S. 565) wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 Nr. 7 der Verordnung des Justizministeriums über die Sitze und Bezirke der Familiengerichte vom 26. November 1976 (GBl. S. 614), geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1994 (GBl. S. 670), wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe b erhält folgende Fassung:

»b) bei den Amtsgerichten Calw, Nagold, Rottenburg am Neckar, Tübingen und Urach jeweils für ihren Bezirk;«.

2. Buchstabe c wird gestrichen.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft.

(2) Für die am 30. September 1995 anhängigen Verfahren verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

STUTTGART, den 27. Juli 1995

DR. SCHÄUBLE

Zweite Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Gebühren in den staatlichen Heimsonderschulen des Landes Baden-Württemberg

Vom 31. Juli 1995

Auf Grund von § 24 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (GBl. S. 59) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Gebühren in den staatlichen Heimsonderschulen des Landes Baden-Württemberg vom 16. August 1991 (GBl. S. 541), geändert durch Verordnung vom 24. August 1993 (GBl. S. 601), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden nach den Worten »ermäßigt wird,« die Worte »an Schulen« eingefügt.

2. In § 2 erhalten die Gebührenspalten folgende Fassung:

	»ab 1. August 1995	ab 1. August 1996
--	-----------------------	----------------------

- | | | |
|---|----------|-------------|
| 1. Körperbehinderte,
Geistigbehinderte | 47808 DM | 49248 DM, |
| 2. Gehörlose, Schwerhörige,
Sprachbehinderte | 34092 DM | 35100 DM, |
| 3. Blinde, Sehbehinderte | 46188 DM | 47556 DM.«. |

3. In § 3 Abs. 1 erhalten die Gebührenspalten folgende Fassung:

	»ab 1. August 1995	ab 1. August 1996
--	-----------------------	----------------------

- | | | |
|-----------------|---------|------------|
| ein Frühstück | 2,70 DM | 2,90 DM, |
| ein Mittagessen | 4,60 DM | 4,80 DM, |
| ein Abendessen | 3,60 DM | 3,80 DM.«. |

4. In § 4 Abs. 2 erhalten die Gebührenspalten folgende Fassung:

	»ab 1. August 1995	ab 1. August 1996
--	-----------------------	----------------------

- | | | |
|-----------------|----------|------------|
| ein Frühstück | 4,40 DM | 4,60 DM, |
| ein Mittagessen | 11,10 DM | 11,70 DM, |
| ein Abendessen | 8,40 DM | 8,80 DM, |
| Tee oder Kaffee | 1,70 DM | 1,80 DM, |
| Gebäck | 2,70 DM | 2,80 DM.«. |

5. In § 4 Abs. 3 erhalten die Gebührenspalten folgende Fassung:

	»ab 1. August 1995	ab 1. August 1996
--	-----------------------	----------------------

	11,50 DM	12,00 DM.«.
--	----------	-------------

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1995 in Kraft.

STUTTGART, den 31. Juli 1995

DR. SCHAVAN

Verordnung des Kultusministeriums über die Gebühren in den staatlichen Aufbaugymnasien mit Heim

Vom 31. Juli 1995

Auf Grund von § 24 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 21. März 1961 (GBl. S. 59) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Gebühren werden erhoben:

1. für die Unterbringung (Verpflegung und Unterkunft) von Schülern in den staatlichen Aufbaugymnasien mit Heim,
2. für die Verpflegung von externen Schülern einschließlich von Schülern des Landesschulzentrums für Umwelterziehung am Staatlichen Aufbaugymnasium Adelsheim,
3. für die Verpflegung und Unterkunft von Gästen der staatlichen Aufbaugymnasien mit Heim.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Teilnehmer an Ferienveranstaltungen innerhalb dieser Anstalten sowie für Bedienstete dieser Anstalten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Schüler der staatlichen Aufbaugymnasien mit Heim:

1. Die Gebühr beträgt

jährlich	ab 1. August 1995	ab 1. August 1996
	7836 DM	8220 DM,

hiervon entfallen auf:

Verpflegung	6240 DM	6528 DM,
Unterkunft	1596 DM	1692 DM.

2. Die Gebühr nach Nummer 1 ermäßigt sich auf Antrag, wenn das im vorletzten Kalenderjahr zu versteuernde Einkommen der Eltern des Schülers

a) zwischen 45000 DM und 55000 DM betragen hat,

auf jährlich	ab 1. August 1995	ab 1. August 1996
	7068 DM	7416 DM,

hiervon entfallen auf:

Verpflegung	5628 DM	5904 DM,
Unterkunft	1440 DM	1512 DM.

b) unter 45000 DM betragen hat,

auf jährlich	ab 1. August 1995	ab 1. August 1996
	6240 DM	6552 DM,

hiervon entfallen auf:

Verpflegung	4992 DM	5232 DM,
Unterkunft	1248 DM	1320 DM.

3. Der Antrag auf Gebührenermäßigung nach Nummer 2 ist jeweils spätestens bis zum 1. August oder bei Eintritt in das Heim während des regelmäßigen Unterbringungszeitraums innerhalb von vier Wochen nach dem Eintrittstag bei der Schulleitung zu stellen. Dem Antrag ist der Einkommensteuerbescheid für das vor-

letzte Kalenderjahr oder ein anderer geeigneter Nachweis beizufügen. Wird glaubhaft gemacht, daß im Zeitpunkt des Schuljahresbeginns kein oder ein wesentlich geringeres Einkommen als im vorletzten Kalenderjahr erzielt wird, kann die Schulleitung unabhängig vom Steuerbescheid im Einzelfall für höchstens zwei Schuljahre die Zuordnung in eine niedrigere Einkommensgruppe vornehmen und die Jahresgebühr hiernach festsetzen.

(2) Schüler des Landesschulzentrums für Umwelterziehung am Staatlichen Aufbaugymnasium Adelsheim:

Die Gebühr für Verpflegung beträgt

täglich	ab 1. August 1995	ab 1. August 1996
	10,00 DM	11,50 DM.

Die Tage der An- und Abreise werden zusammen als ein Tag gezählt. Die begleitenden Lehrer erhalten die Unterkunft und Verpflegung, die Schüler erhalten die Unterkunft gebührenfrei.

§ 3

Verpflegung von externen Schülern

Externe Schüler der staatlichen Aufbaugymnasien mit Heim entrichten folgende Gebühren:

	ab 1. August 1995	ab 1. August 1996
für ein Frühstück	2,70 DM	2,90 DM,
für ein Pausenfrühstück	1,30 DM	1,40 DM,
für ein Mittagessen	4,60 DM	4,80 DM,
für ein Abendessen	3,60 DM	3,80 DM.

§ 4

Verpflegung und Unterkunft von Gästen

(1) Verpflegung und Unterkunft von Gästen soll auf Ausnahmen beschränkt bleiben. Die Entscheidung trifft der Schulleiter.

(2) Die Gebühr beträgt

	ab 1. August 1995	ab 1. August 1996
für Verpflegung (Tagessatz)	23,90 DM	25,10 DM,
hiervon entfallen auf:		
Frühstück	4,40 DM	4,60 DM,
Mittagessen	11,10 DM	11,70 DM,
Abendessen	8,40 DM	8,80 DM.

Für die Abgabe von Tee oder Kaffee sind 1,70 DM zu entrichten. Wird dazu Gebäck gereicht, so ist die Gebühr für ein Frühstück zu berechnen.

(3) Die Gebühr für eine Übernachtung beträgt:

	ab 1. August 1995	ab 1. August 1996
	11,50 DM	12,00 DM.

§ 5

Berechnung der Gebühren

(1) Die in § 2 Abs. 1 festgesetzten Jahresgebühren sind für das gesamte Schuljahr (vom 1. August bis einschließlich 31. Juli des folgenden Jahres) zu entrichten. Sie umfassen den regelmäßigen Unterbringungszeitraum vom ersten Schultag nach den Sommerferien bis zum letzten Schultag vor den folgenden Sommerferien. Bei der Bemessung der Höhe der Gebühren sind alle Ferienzeiten und sonstigen Fehlzeiten unbeschadet von Absatz 2 und 3 berücksichtigt.

(2) Bei erstmaliger Aufnahme in das Heim nach Beginn oder bei Austritt aus dem Heim vor Ende des Schuljahres beginnt oder endet die Gebührenpflicht mit Beginn oder Ende des Monats, in dem die Aufnahme oder der Austritt liegt; die Jahresgebühr ermäßigt sich pro Kalendermonat der Abwesenheit um jeweils ein Zwölftel.

(3) Während des regelmäßigen Unterbringungszeitraums ermäßigt sich die Gebühr für Verpflegung bei einer Abwesenheit wegen Krankheit, Beurlaubung oder aus sonstigen dringenden Gründen von mehr als 15 aufeinanderfolgenden Kalendertagen pro Schultag um den 240. Teil der Jahresgebühr, höchstens jedoch um ein Zwölftel der Jahresgebühr pro Kalendermonat. Bei der Berechnung des Ermäßigungsbetrages ist der Tagessatz auf volle zehn Pfennige abzurunden.

§ 6

Fälligkeit

(1) Gebühren im Sinne des § 2 Abs. 1 sind in zwölf gleichen Monatsraten jeweils auf den Ersten eines Monats zur Zahlung fällig. Im übrigen werden Gebühren mit der Inanspruchnahme einer Leistung zur Zahlung fällig.

(2) Der Leiter der Anstalt kann andere Zahlungsstermine bestimmen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums über die Gebühren in den staatlichen Anstalten mit Heim im Bereich der Kultusverwaltung des Landes Baden-Württemberg vom 12. Mai 1993 (GBl. S. 277) außer Kraft.

STUTT GART, den 31. Juli 1995

DR. SCHAVAN

Verordnung des Justizministeriums über Zuständigkeiten in Baulandsachen

Vom 31. Juli 1995

Auf Grund von § 219 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung

mit § 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung einer Ermächtigung nach dem Baugesetzbuch vom 19. Juni 1995 (GBl. S. 517) wird verordnet:

§ 1

Die Verhandlung und Entscheidung über Anträge auf gerichtliche Entscheidung in Baulandsachen werden zugewiesen

1. dem Landgericht Karlsruhe
für den Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe,
2. dem Landgericht Stuttgart
für den Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1995 in Kraft.

STUTT GART, den 31. Juli 1995

In Vertretung
PROF. DR. KELLER

Verordnung des Umweltministeriums zur Änderung der Abfall-Andienungsverordnung

Vom 7. August 1995

Auf Grund von § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 8. Januar 1990 (GBl. S. 1) wird verordnet:

Artikel 1

Die Abfall-Andienungsverordnung vom 5. Februar 1990 (GBl. S. 62), geändert durch Verordnung vom 6. Mai 1992 (GBl. S. 281), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Entsorgungspflichtige nach § 3 Abs. 4 AbfG haben besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne von § 1 Abs. 1 der Abfallbestimmungsverordnung vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 614) der Sonderabfallentsorgung GmbH gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 LAbfG anzudienen. Diese Pflicht besteht nicht, soweit

1. bei einem Entsorgungspflichtigen jährlich nicht mehr als insgesamt 500 kg andienungspflichtige Abfälle anfallen, die Abfälle einem Abfallbeförderer überlassen werden, der seinerseits der Pflicht nach Satz 1 unterliegt, und die Überlassung der Sonderabfallentsorgung GmbH angezeigt wird oder
2. die Entsorgungspflichtigen die Abfälle in dafür zugelassenen betriebseigenen Anlagen in Baden-Württemberg entsorgen, die am 1. Januar 1996 bereits betrieben werden.

Bei der Andienung hat der Entsorgungspflichtige schriftlich die Art, Menge, Herkunft, Entstehung und chemisch-physikalische Beschaffenheit der Abfälle anzugeben.«

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

»(3) Die Überwachung der Andienungspflicht obliegt der unteren Abfallrechtsbehörde.«.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

»§ 3

Entsorgung

(1) Die Sonderabfallentsorgung GmbH hat die ihr angeordneten Abfälle vorrangig auf der Sonderabfalldeponie Billigheim oder im Rahmen der bestehenden Lieferverpflichtungen in der Sonderabfallverbrennungsanlage der Abfall-Verwertungs-Gesellschaft mbH in Hamburg zu entsorgen.

(2) Abfälle, die der Vorbehandlung in einer chemisch/physikalischen oder biologischen Behandlungsanlage (Sortierung, Zerkleinerung, Entwässerung, Verfestigung, Emulsionsspaltung, Dichtentrennung, Destillation, Extraktion, Entgiftung, Neutralisation, Fällung, Filtration, Reinigung, Bodenwäsche, biologische Behandlung von Bodenaushub und flüssigen Abfällen, Desinfektion) bedürfen oder die der Entsorgungspflichtigen einem Zwischenlager zuführen will, soll die Sonderabfallentsorgung GmbH der vom Entsorgungspflichtigen vorgeschlagenen Anlage zuweisen, sofern die dafür zugelassene Anlage in Baden-Württemberg liegt. Im übrigen folgt sie dem Vorschlag des Entsorgungspflichtigen, soweit die Abfälle nach deutschem Umweltrecht ordnungsgemäß entsorgt werden sollen.

(3) Die Entsorgungspflichtigen haben die Abfälle der von der Sonderabfallentsorgung GmbH bestimmten Anlage zuzuführen.«.

3. § 4 wird folgender Satz angefügt:

»Bei der Zuweisung von Abfällen zu Abfallentsorgungsanlagen Dritter bemessen sich die Entsorgungsentgelte nach dem Bearbeitungsaufwand und dem wirtschaftlichen Interesse des Entsorgungspflichtigen.«.

4. Die Anlage (zu § 2) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

STUTTGART, den 7. August 1995

SCHÄFER

Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Kleines Lautertal«

Vom 25. Juli 1995

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Land-

schaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBI. S. 386) und von § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 Landesjagdgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBI. 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Blaustein, Gemarkungen Bermaringen, Herrlingen, Wipplingen, und auf dem Gebiet der Stadt Blaubeuren, Gemarkung Asch, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Kleines Lautertal«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 280 ha. Es umfaßt nach näherer Maßgabe der Karte im wesentlichen folgende Flächen der nachstehend aufgeführten Gemarkungen:

Gemeinde Blaustein

Gemarkung Bermaringen ganz oder teilweise die Gewanne

Am Blaubeurener Steig, Blaubeurer Loch, Lauterhalde, Lauterner Halde, Holzhalde, Schinderwasen, Schloßhalde,

Gemarkung Herrlingen ganz oder teilweise die Gewanne

Äckerlesberg, Bärenhalde, Badershalde, Burgsteig, Gehrnäcker, Heusteig, Kochenhalde, Kurzenhalde, Lautertal, Riedelhalde, Zäpferle,

Gemarkung Wipplingen ganz oder teilweise die Gewanne

Badwiese, Gemeindewiesen, Hauswiese, Herrenwiesen, Lauterhalde, Lauterner Berg, Mark, Steinberg,

Stadt Blaustein

Gemarkung Asch ganz oder teilweise die Gewanne Halde, Sitzersloch.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 28. Januar 1993 im Maßstab 1:5000, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000, gekennzeichnet und rot angelegt. Im Falle des Widerspruchs zwischen der textlichen Beschreibung und der zeichnerischen Darstellung gelten die in der Karte getroffenen Festlegungen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen und beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis in Ulm auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Ver-

ordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung der hochwertigen Wacholderheide mit Steppenheidenelementen und verschiedenen Sukzessionsstadien mit der äußerst vielfältigen und seltenen Flora und Fauna der Trocken- und Halbtrockenrasen, die Erhaltung der Felsstandorte und rutschenden Trockenhänge, der Erhalt und die Förderung naturnaher Waldgesellschaften im Trockental und den schattigen Talhängen mit schutzwürdigen Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie eines offenen Wiesentales mit der mäandrierenden Kleinen Lauter.

(2) Schutzzweck ist insbesondere:

1. Schutz einer auf Grund verschiedener Nutzungen oder natürlich entstandenen artenreichen Vegetation, die von einem kleinräumigen Mosaik verschiedenster Pflanzengesellschaften gebildet wird. Sie ist Lebensraum für zahlreiche auf sie angewiesene Tierarten. Viele der im Gebiet vorkommenden Pflanzen und Tiere sind besonders geschützt oder vom Aussterben bedroht;
2. Erhalt und Entwicklung der Wacholderheiden mit den auf beweideten Flächen vorhandenen Enzian-Halbtrockenrasen (*Gentiano-Koelerietum*) und Trockenrasenbereichen, sowie der Mittelwald- und Hutewaldreste und ihrer Sukzessionsstadien als kulturhistorisch bedeutsame Bereiche, an denen sich die Nutzungsgeschichte dieser Region ablesen läßt;
3. Schutz der natürlichen Pflanzengesellschaften, insbesondere der Trockenrasen (*Xerobromium*), der Felsgrus- und Felsbandgesellschaften (*Sedo-Scleranthetalia*), der thermophilen Saumgesellschaften (*Trifolio-Geranietea*) sowie der jeweils darauf spezialisierten Tierwelt. Hier sind insbesondere Schmetterlinge und Wildbienen, die bestimmte Raupenfutterpflanzen bzw. Eiablagemöglichkeiten und Nahrungspflanzen benötigen und xerotherme Heuschrecken zu nennen;
4. Schutz naturnaher Waldgesellschaften wie Schlucht-, Steinschutthaldenwälder (*Tilio-acerion*) und Buchenmischwälder (*Luzolo-Fagetum* bzw. *Lathyro-Fagetum*) mit zum Teil gefährdeten Pflanzenarten in ihrer naturraumspezifischen Ausbildung;
5. Erhalt des offenen Talraumes mit der mäandrierenden Kleinen Lauter, Schutz und Regenerierung der Feuchtwiesen (*Kohldistel-* und *Sumpfdotterblumen-*

wiesen) sowie einer artenreichen bachbegleitenden Hochstaudenflur;

6. Erhalt der Funktion als Erholungsraum mit hohem Erlebniswert und Steuerung der Erholungsnutzung;
7. Erhalt der geologischen und geomorphologischen Formationen mit der charakteristischen Schichtenfolge;
8. Schutz der landschaftsprägenden Schönheit und Eigenart, die im Naturraum eine Besonderheit darstellt und ein Relikt der früheren Wirtschaftsweise ist.

(3) Schutzziel ist die Erhaltung von auf der Schwäbischen Alb einst weit verbreiteten Kalkmagerrasen, hier in Verflechtung mit verschiedenen Sukzessionsstadien und einem Vegetationsmosaik natürlicher Pflanzengesellschaften, sowie die Optimierung des biologischen und kulturhistorischen Wertes dieses Gebietes. Fichtenforste sollen langfristig in naturnahe Waldgesellschaften umgewandelt werden. Eingriffe, die das Kleine Lautertal beeinträchtigen, sollen verhindert werden. Der Talbereich soll als Rastplatz für Zugvogelarten erhalten bleiben.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern; ausgenommen sind Leitungen öffentlicher Versorgungsträger und öffentlicher Verkehrsanlagen, wenn bei ihrer Planung Einvernehmen mit der für Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde hergestellt wird;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets entgegen dem Schutzzweck verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. neu aufzuforsten;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören; die Was-

serkrautbekämpfung ist danach verboten, wenn sie vor dem 15. Juli, öfter als einmal pro Jahr, in einer größeren Breite als maximal 2,20 m und in anderer Weise als von Hand oder durch mittiges Befahren mit einem Mähboot vorgenommen wird;

9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören; hierunter fällt auch das Einsetzen standortfremder, gentechnisch veränderter oder hybridisierter Fische wie Aal, Bachsaibling und Regenbogenforelle;
10. Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten wildlebender Tiere, insbesondere durch Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu verursachen;
11. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
12. Kleingartenanlagen oder Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern;
13. zu zelten, zu grillen, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
14. das Schutzgebiet außerhalb der befestigten und eingezeichneten Wege und Pfade zu betreten;
15. das Schutzgebiet außerhalb der befestigten Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
16. Feuer zu machen;
17. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
18. Grünland in Ackerland umzubrechen;
19. Flüssigdünger jeglicher Art auszubringen;
20. die Pferchhaltung auf Heideflächen und Trockenrasen;
21. chemische oder biologische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen und Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen beeinflussen, anzuwenden;
22. Hunde frei laufen zu lassen;
23. außerhalb der befestigten Wege zu reiten;
24. zu klettern;
25. Ultraleichtflugzeuge, Modellfahrzeuge, Modellfluggeräte und sonstige Fluggeräte aller Art zu betreiben;
26. die Verankerung von Booten, Bojen und anderen schwimmenden Anlagen und die Errichtung von Stegen;
27. das Befahren der Kleinen Lauter mit Wasserfahrzeugen aller Art mit und ohne Antriebskraft (einschließlich Modellfahrzeugen).

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Beachtung des Schutzzweckes mit der Maßgabe, daß
 - 1.1 die Jagd auf Federwild bis zum 15. Dezember eines Jahres möglich ist;
 - 1.2 im Schutzgebiet
 - 1.2.1 neue Hochsitze nur als einfache Leitern aus naturbelassenen Hölzern landschaftsgemäß errichtet werden, ausgenommen sind tragbare Ansitzleitern;
 - 1.2.2 Wildäsungsflächen, Wildfütterung und Kirrungen auf Flächen untersagt sind, die schützenswerte Vegetation aufweisen oder Lebensstätte gefährdeter Tierarten sind;
 - 1.2.3 keine jagdbaren Tiere ausgesetzt werden;
2. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung unter Beachtung des Schutzzweckes in der bisherigen Art, im bisherigen Umfang und in bisheriger Intensität;

Einzelheiten der forstwirtschaftlichen Nutzung sollen in einer im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde zu erlassenden Schonwaldverordnung und in einem mit der Forstverwaltung abzustimmenden Pflegeplan der Bezirksstelle geregelt werden;

§ 4 der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt;
3. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art, im bisherigen Umfang und in bisheriger Intensität. Voraussetzung ist, daß
 - 3.1 die Bodengestalt nicht verändert wird;
 - 3.2 durch Entwässerungs- und andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
 - 3.3 Dauergrünland und Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
 - 3.4 Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien und ähnliche Stoffe nicht ausgebracht werden;
 - 3.5 stickstoffhaltige mineralische und organische Düngemittel nur in dem in der jeweils gültigen Fassung der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) vom 8. August 1991 (GBL. S. 545) festgelegten Zeitraum und in der dort festgesetzten Menge ausgebracht werden;
 - 3.6 auf Grünland und Ackerflächen Pflanzenschutzmittel nur nach Maßgabe der jeweils gültigen Fassung des Verzeichnisses der Anlage 2 (Positivliste) zur SchALVO vom 8. August 1991 (GBL. S. 545) angewendet werden;

- 3.7 auf Trockenrasen und Heideflächen keine Düngemittel und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden;
- 3.8 auf Trockenrasen und Heideflächen keine Pferche errichtet werden;
- 3.9 landwirtschaftliche Produkte außerhalb landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen nicht gelagert werden;
- 3.10 Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume, Röhrichtbestände nicht beeinträchtigt werden;
4. für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei, wenn das Fischereirecht privat ausgeübt oder mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Tübingen – höhere Naturschutzbehörde – verpachtet wurde. Das Regierungspräsidium darf die Zustimmung nur versagen, wenn als Folge der Verpachtung eine intensivere Befischung während der Vogelbrutzeit zu befürchten ist (1. März bis 31. Juli eines jeden Jahres);
5. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
6. für die bestimmungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Straßen, Gewässer und Wege, sonstiger Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Fernmeldeanlagen, ausgenommen § 4 Abs. 2 Nr. 21;
7. für den Bau eines Vorpumpwerkes mit Erdabsetzbekken auf Flurstück Nr. 418, Gemarkung Herrlingen, Gemeinde Blaustein, nach Maßgabe der in der Befreiung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis für das Landschaftsschutzgebiet »Blaustein« vom 1. Oktober 1992 aufgeführten Auflagen und Bedingungen;
8. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle – im Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Forstamt – veranlaßt werden;
9. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die höhere Naturschutzbehörde strebt an, gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts,

- die im Schutzgebiet gelegenen Ackerflächen in extensives Grünland umzuwandeln;

- die im Schutzgebiet gelegenen Grünlandflächen in extensives Grünland umzuwandeln;
- in einem 10 m breiten Uferstreifen entlang der Kleinen Lauter gemessen ab Böschungsoberkante die Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auszuschließen.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Nr. 3 verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Nr. 1 die Jagd ausübt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnungen des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis über das Landschaftsschutzgebiet »Blaustein« vom 30. November 1990 und das Landschaftsschutzgebiet »Blaubeuren« vom 17. Dezember 1993, soweit sie sich auf den Geltungsbereich dieser Verordnung beziehen, außer Kraft.

TÜBINGEN, den 25. Juli 1995

DR. GÖGLER

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlass der Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

